

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Korrekturen der Leistungsbeschreibungen (Anlage 1 zu §1 Abs.1 Z.1), aus Gründen der Rechtssicherheit, Valorisierung des Entgeltkatalogs (Anlage 2 zu § 1 Abs.1 Z.2).

2. Inhalt:

Korrekturen nicht inhaltlicher Art in der Anlage 1 der Verordnung LGBI. 43/2004.

Anhebung der Beträge in der Anlage 2 der Verordnung LGBI. 43/2004 um 2,9%.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Gemessen an den Rechnungsabschlussdaten 2004 ergibt sich aufgrund der geplanten Erhöhung um 2,9% folgender prognostizierter Mehrbedarf:

Mehrbedarf	Euro 2,540.000,--
davon 60% Landesanteil	Euro 1,524.000,--
davon 40 % Anteil Verbände	Euro 1,016.000,--

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Valorisierung des Entgeltkatalogs (Anlage 2 zu § 1 Z.2) um 2,9% und Anpassung der Anlage 1.

Aus Gründen der Rechtssicherheit, Rechtsklarheit und des Erlasses der LAD zum „Legistischen Handbuch“ wird von einer Novellierung Abstand genommen und die Verordnung neu erlassen.

2. Inhalt:

1. Es werden die Beträge der Anlage 2 angehoben.

2. Die Korrekturen in der Anlage 1 der Verordnung LGBl. 43/2004 bewirken keine inhaltliche Änderung, sondern dienen nur der Klarstellung um Fehlinterpretationen vorzubeugen.

Die restlichen Bestimmungen sind ident mit der vorangegangenen Verordnung.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung (Anlage 2 zu § 1 Z.2):

	Kurz- bezeichnung:	Grad d. Beein- trächtigung:	Art:	Euro:
I. Stationäre LA:				
A. Vollzeitbetreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung	WH BHG	3.) Hoch	TS	116,19
		4.) Höchst	TS	128,23
B. Trainingswohnung für Menschen mit Behinderung	TW BHG	1.) Leicht	TS	87,22
		2.) Mittel	TS	98,63
		3.) Hoch	TS	110,39
C. Teilzeitbetreutes Wohnen	TBEW BHG	1.) Leicht	TS	54,41
		2.) Mittel	TS	67,34
		3.) Hoch	TS	80,27
II. Teilstationäre LA:				
Beschäftigung in Tageseinrichtungen in Form von:				
A. Beschäftigung in Tageswerkstätten produktiv/kreativ	BT-TWS BHG	1.) Leicht	TS	46,87
		2.) Mittel	TS	61,10
		3.) Hoch	TS	123,46
		4.) Höchst	TS	189,81
B. Beschäftigung in Tageseinrichtungen mit Tagesstruktur	BT-TS BHG	3.) Hoch	TS	129,25
		4.) Höchst	TS	195,47
Berufliche Eingliederungshilfe in Form von:				
C. Berufliche Eingliederung Arbeitstraining	EGH-AT BHG		TS	46,55
D. Berufliche Eingliederung in Werkstätten (Vorbereitung, Ausbildung, Umschulung)	EGH-WS BHG		TS	60,26
III. Mobile LA:				
A. Interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung	IFF		SS	32,86

B. Interdisziplinäre Sehfrühförderung und Familienbegleitung	IFF-Seh		SS	33,06
C. Interdisziplinäre audiologische Frühförderung und Familienbegleitung	IFF-Hör		SS	33,06
D. Wohnassistenz	ASS-W		SS	28,33
E. Familienentlastungsdienst	FED BHG		SS	28,33
F. Freizeitassistenz	ASS-F		SS	11,92

Psychiatrische Leistungsarten:

IV. Stationäre LA:				
A. Vollzeitbetreutes Wohnen für psychisch beeinträchtigte Menschen	WH PSY		TS	100,95
B. Teilzeitbetreutes Wohnen für psychisch beeinträchtigte Menschen	TZW PSY		TS	83,00
C. Betreute Wohngemeinschaft für psychisch beeinträchtigte Menschen-Einzeleinrichtung	SPWG PSY		TS	47,54
D. Betreute Wohngemeinschaft für psychisch beeinträchtigte Menschen-Verbund	Bet-WG PSY		TS	43,19
V. Teilstationäre LA:				
Beschäftigung in Tageseinrichtungen in Form von:				
A. Beschäftigung in Einrichtungen für psychisch beeinträchtigte Menschen	BT PSY		TS	72,99
Berufliche Eingliederungshilfe in Form von:				
B. Berufliche Eingliederung für psychisch beeinträchtigte Personen Diagnostik	EGH-Di PSY		TS	57,36
C. Berufliche Eingliederung für psychisch beeinträchtigte Personen arbeitsrelevante Kompetenz.	EGH-KF PSY		TS	62,14
VI. Mobile LA:				
A. Mobile sozialpsychiatrische Betreuung	MS-BET PSY		SS	32,52

Betreuungszuschlag:

Maximum: 50% Betreuerdienstposten zu I. Stationäre LA:	Zuschlag auf	TS	51,07
1% Betreuerdienstposten zu I. Stationäre LA:	Zuschlag auf	TS	1,02
Maximum: 50% Betreuerdienstposten zu II. Teilstationäre LA:	Zuschlag auf	TS	75,17
1% Betreuerdienstposten zu II. Teilstationäre LA:	Zuschlag auf	TS	1,50

TS=Tagsatz, SS=Stundensatz (Preisbasis 2006, exkl. USt)

Gemessen an den Rechnungsabschlussdaten 2004 ergibt sich aufgrund der geplanten Erhöhung um 2,9% folgender prognostizierter Mehrbedarf:

Mehrbedarf	Euro 2,540.000,--
davon 60% Landesanteil	Euro 1,524.000,--
davon 40 % Anteil Verbände	Euro 1,016.000,--

II. Besonderer Teil

Zu Anlage 1 gemäß § 1 Abs.1 Z.1:

1. In den Leistungsbeschreibungen I.A., I.B.; und I.C. wurden unter „3.1.2 Fachpersonal“ Abschnitt „Qualifikation:“ wurden die Wörter „bzw. handwerklichen Bereich“ gestrichen.

Im Wohnbereich geht es in erster Linie um die Betreuung bzw. An- und Begleitung der BewohnerInnen, damit diese ihre alltäglichen Verrichtungen erledigen können. Dazu gehören das aufstellen, durchführen und überprüfen von pädagogischen Aufgabenstellungen um eine möglichst selbstständige Wohnfähigkeit zu erlangen bzw. in jenen Fällen, die nicht in der Lage sind, Fortschritte zu erreichen, ein Halten des Status Quo zu sichern. Hierzu stehen handwerkliche Qualifikationen des Personals nicht im Vordergrund bzw. sind insofern vernachlässigbar, als sie keine pädagogischen Erfordernisse darstellen. Außerdem kann davon ausgegangen werden, dass alle Serviceleistungen an den Rahmenbedingungen des Wohnens wie sachgemäße Verwendung bzw. Pflege von Haushaltsgeräten, Räumen und Inventar einem alltäglichen Niveau entsprechen sollen. Es kann auch im Normalisierungsfalle davon ausgegangen werden, dass die übliche Führung eines Haushaltes auch ohne handwerkliche Qualifikation zu besitzen, möglich ist. Daher kann vom Vorhandensein einer handwerklichen Qualifikation des Betreuungspersonals im Wohnbereich abgegangen werden.

2. In allen Leistungsbeschreibungen wurden die Überschriften wie folgt geändert:
1.2.1. Indikationen ersetzt durch: 1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen,
1.2.2. Kontraindikationen ersetzt durch: 1.2.2. Ausschließungsgründe,

Die Begriffe "Indikation" und "Kontraindikation" sind dem medizinischen Fachbereich zugehörig und können einerseits die Engführung des Lebens bzw. der Versorgung und Betreuung von Personen mit Behinderungen auf den medizinischen Fachbereich implizieren. Andererseits suggeriert die medizinisch-naturwissenschaftliche Diktion eine einwandfreie und lineare Diagnosemöglichkeit und in Folge eine eindeutige Festlegung von Art und Ausmaß einer Behinderung / Einschränkung einer Person bzw. der Person zugeschriebenen Handicaps. Außerdem werden für die Feststellung einer menschlichen "Andersartigkeit" soziale, persönliche, seelische, geistige, körperliche und sogar materielle Kriterien herangezogen, die in Relation zur je politischen und kulturellen Situation einer Gesellschaft bewertet und daraus Grad und Ausmaß einer Hilfebedürftigkeit abgeleitet werden. Medizinische bzw. naturwissenschaftliche Aspekte sind bei der Definition, im Umgang mit Personen mit Behinderung (Betreuung, Versorgung, Stigmatisierung, Meidung etc.) und für deren Eigenerleben lediglich ein Aspekt und sollten daher nicht in den Vordergrund gerückt werden.

3. In allen Leistungsbeschreibungen ausgenommen: III.A., III.B., III.C., III.D., III.E., III.F., VI. A. (alle mobilen und ambulanten Leistungsarten) wurde beim Begriff „diplomierte Pflegehelferinnen/-helfer“ das Wort „diplomierte“ gestrichen.

PflegehelferInnen werden in Kursen an den Krankenpflegesschulen des Landes Steiermark bzw. im Rahmen der Erwachsenenbildung (z.B. AMS, BFI etc.) aus- bzw. weitergebildet. AbsolventInnen solcher Ausbildungen erhalten kein Diplom, sondern Zertifikate, aus denen Umfang und Dauer der Ausbildung sowie Art und Einsatzmöglichkeiten im praktischen Berufsvollzug hervorgehen. Das Berufsbild "Diplomierte PflegehelferInnen" gibt es nicht, außerdem ist die Verwechslungsmöglichkeit mit diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegepersonal gegeben, sodass der Begriff "diplomiert" wegzulassen ist.